

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 1. Januar 2015

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der Beckman Coulter GmbH (nachfolgend: "Beckman Coulter") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn Beckman Coulter diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Beckman Coulter sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Beckman Coulter zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Beckman Coulter.

2.2 Beckman Coulter behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Beckman Coulter auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Beckman Coulter dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Der Außendienst von Beckman Coulter kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

3. Lieferfristen und -termine

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Beckman Coulter schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller Beckman Coulter alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Soweit regelmäßige Lieferungen von Reagenzien im Rahmen eines Dauerauftrages vereinbart sind, wird Beckman Coulter sie im Falle der Auslieferung vom Werk Krefeld bis zum 6. Werktag jedes vertraglich vereinbarten Liefermonats ab Werk Krefeld versenden; bei Auslieferung über Beckman Coulters Außenlager richten sich Versand und Liefertermine nach den jeweiligen festen Tourenplänen; sie werden auf Wunsch mitgeteilt.

3.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Beckman Coulter liegende und von Beckman Coulter nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden Beckman Coulter für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Beckman Coulter berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Beckman Coulter ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

3.5 Beckman Coulter kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

4.1 Die Wahl der Versandart bleibt Beckman Coulter vorbehalten.

4.2 Sofern Beckman Coulter mit dem Besteller nichts anders vereinbart, geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

4.4 Pro Warenlieferung wird dem Besteller eine Versandkostenpauschale in Höhe von 27,00 € zzgl. MwSt. berechnet. Hiervon ausgenommen sind Teil- oder Fehllieferungen die durch Beckman Coulter verursacht sind. Bei Übernacht-Express-Lieferung vor 12:00 Uhr berechnen wir zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 10,00 € zzgl. MwSt. Bei Eilzustellungen bis 9:00 Uhr und Samstagszustellungen berechnen wir eine zusätzliche Versandkostenpauschale in Höhe von 45,00 € zzgl. MwSt.

4.5 Die System-/Gerätelieferungen (Hardware) erfolgen stets ab Werk. Die Anlieferung wird mit 0,5% Frachtkosten zum Warenwert dem Besteller in Rechnung gestellt.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des

Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Beckman Coulter. Erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes erst 4 Monate nach Vertragsschluss, aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, behält Beckman Coulter sich eine Preisanpassung vor.

5.2 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn Beckman Coulter über den Betrag verfügen kann.

5.3 Beckman Coulter ist berechtigt, den Besteller jederzeit nach Ablauf der in Ziffer 5.2 gesetzten Zahlungsfrist durch eine Mahnung in Verzug zu setzen. Soweit der Besteller nicht durch eine Mahnung von Beckman Coulter in Verzug gesetzt worden ist, kommt er in jedem Falle 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 5.2 gesetzten Zahlungsfrist und Zugang der Rechnung in Verzug.

5.4 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist Beckman Coulter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz per annum zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.5 Wird Beckman Coulter nach dem Vertragsabschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, welche den Leistungsanspruch von Beckman Coulter erheblich gefährdet, ist Beckman Coulter berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Beckman Coulter unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5.6 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für Beckman Coulter kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

5.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.9 Wird Beckman Coulter nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt (z.B. weil der Besteller in Zahlungsverzug gerät), ist Beckman Coulter berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Beckman Coulter unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

6. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und Beckman Coulter Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen Beckman Coulter unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

6.2 Bei jeder Mängelrüge steht Beckman Coulter das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller Beckman Coulter notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Beckman Coulter kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Beckman Coulter auf Kosten von Beckman Coulter zurückschickt. Bei Rücksendungen sind die Geräte zu desinfizieren und die jeweiligen besonderen Gefahrvorschriften zu beachten. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er Beckman Coulter zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten - verpflichtet.

6.3 Beckman Coulter ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes zu beseitigen.

6.4 Der Besteller wird Beckman Coulter die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

6.5 Sofern Beckman Coulter Teile ersetzt hat, gehen die entfernten Teile in das Eigentum von Beckman Coulter über.

6.6 Beckman Coulter übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von Beckman Coulter zu vertreten sind.

6.7 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt Beckman Coulter, sofern der von dem Besteller beanstandete Mangel tatsächlich festgestellt wird.

6.8 Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl den den mangelhaften Liefergegenstand betreffenden Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen.

6.9 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für neu hergestellte Liefergegenstände beträgt 12 Monate, für gebrauchte

Liefergegenstände 6 Monate, jeweils seit dem Zeitpunkt der Ablieferung.
6.10 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 7 etwas anderes vorsieht.

7. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

7.1 Beckman Coulter haftet auf Schadensersatz

(i) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von *Beckman Coulter* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

(ii) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;

(iii) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetz und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften;

(iv) ansonsten für schuldhaft von *Beckman Coulter* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Personenschäden.

7.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 7.1 erfüllt, haftet *Beckman Coulter* nicht auf Schadensersatz.

7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von *Beckman Coulter* aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von *Beckman Coulter*.

8.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum zur Sicherung der *Beckman Coulter* zustehenden Saldoforderung.

8.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von *Beckman Coulter* gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an *Beckman Coulter* ab; *Beckman Coulter* nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen *Beckman Coulter* und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an *Beckman Coulter* abgetretenen Forderungen treuhänderisch für *Beckman Coulter* im eigenen Namen einzuziehen. *Beckman Coulter* kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber *Beckman Coulter* in Verzug ist.

8.4 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt *Beckman Coulter* das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller *Beckman Coulter* anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für *Beckman Coulter* verwahren.

8.5 Der Besteller wird *Beckman Coulter* jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an *Beckman Coulter* abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen *Beckman Coulter* anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von *Beckman Coulter* hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

8.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

8.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von *Beckman Coulter* um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.8 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber *Beckman Coulter* in Verzug, so kann *Beckman Coulter* unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller *Beckman Coulter* oder den Beauftragten von *Beckman Coulter* sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt *Beckman Coulter* die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz fände Anwendung.

8.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um *Beckman Coulter* unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller

wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die

Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8.10 Auf Verlangen von *Beckman Coulter* ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, *Beckman Coulter* den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an *Beckman Coulter* abzutreten.

9. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung mit anderen Waren, so stellt er *Beckman Coulter* im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie *Beckman Coulter* die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch *Beckman Coulter* die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt *Beckman Coulter* von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen *Beckman Coulter* geltend machen mögen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Krefeld. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. *Beckman Coulter* ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).